

A Service of



Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Leibniz Information Centre

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Der Europäische Rat – Aufgaben, Struktur und

Zusammensetzung

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2011): Der Europäische Rat – Aufgaben, Struktur und Zusammensetzung, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 5, pp. F29-F30

This Version is available at: https://hdl.handle.net/10419/142765

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.





Der Europäische Rat – Aufgaben, Struktur und Zusammensetzung

Von Dr. Carsten Weerth Bsc, Bremen

A. Grundlagen

Der Europäische Rat (Artikel 13, 15 EUV, Artikel 235–236 AEUV¹) ist mit dem Vertrag von Lissabon zu einem Organ der EU geworden. Der Europäische Rat gibt der EU die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Ziele fest, er wird jedoch nicht gesetzgeberisch tätig (Artikel 15 Abs. 1 EUV).

Keine andere europäische Institution gestaltete in der Vergangenheit und gestaltet in der Gegenwart die Weiterentwicklung und Architektur der Europäischen Union so nachhaltig wie der Europäische Rat, wobei dieser bislang rechtlich und wissenschaftlich schwer umschreibbar gewesen ist.² Der Europäische Rat war an der Schaffung der EU und des EUV, an der Formulierung der Verträge von Maastricht, Amsterdam, Nizza und Lissabon sowie am gescheiterten Verfassungsvertrag für Europa maßgeblich beteiligt.

Bereits in der Europäischen Akte, die am 1. Juli 1987 in Kraft trat, wurde festgelegt, dass der Europäische Rat aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und dem Vorsitzenden der Europäischen Kommission besteht. Ratsvorsitzender war bislang der Staats- oder Regierungschef des Landes, das die jeweilige Präsidentschaft innehatte. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde am 1. Dezember 2009 ein neuer Präsident des Europäischen Rates geschaffen (Artikel 15 Abs. 6 EUV). Zu unterscheiden ist der Europäische Rat vom Rat der Europäischen Union (früher EU-Ministerrat)³, dem die Europäischen Fachminister angehören. Er darf auch nicht verwechselt werden mit dem Europarat, einem völkervertragsrechtlichen Zusammenschluss europäischer Staaten.⁴

B. Aufgaben und Ziele

Der Europäische Rat gibt der EU die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest (Artikel 15 Abs. 1 EUV). Er wird jedoch (im Gegensatz zum Rat der EU, zum Europäischen Parlament und der Kommission) nicht gesetzgeberisch tätig. Bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) kann sich der Europäische Rat über die Vorgabe von Grundsätzen und allgemeinen Leitlinien hinaus auf konkretere Ziele festlegen (Gemeinsame Strategie) mit dem Ziel einer größeren Kohärenz der Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik.

Die Ergebnisse der jeweiligen Ratstagungen werden als sogenannte Schlussfolgerungen veröffentlicht. Das Europäische Parlament wird vom Präsidenten des Europäischen Rates über die Ergebnisse aller Tagungen unterrichtet (Artikel 15 Abs. 6 Buchst. d EUV).

C. Zusammensetzung des Europäischen Rats

Die Zusammensetzung des Europäischen Rats änderte sich auf Grund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon. Der Europäische Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem neuen Präsidenten des Europäischen Rats (Artikel 15 Abs. 2 EUV). Der neue Präsident des Europäischen Rats wird für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt (Artikel 15 Abs. 5 EUV).

Der Präsident des Europäischen Rates hat folgende Aufgaben (Artikel 15 Abs. 6 EUV):

- > führt den Vorsitz des Europäischen Rates,
- > ist Impulsgeber,
- > arbeitet mit dem Kommissionspräsidenten zur Vorbereitung des Europäischen Rates zusammen,
- > fördert Zusammenhalt und Konsenz im Europäischen Rat,
- > legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rats einen Bericht vor.

D. Arbeitsweise des Europäischen Rats

Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal pro Halbjahr zusammen (Artikel 15 Abs. 3 EUV). Diese Gipfeltreffen finden zumeist in der Mitte und am Ende jedes Halbjahres, also im März, Juni, September und Dezember, statt. Außerdem kann es sogenannte Sondergipfel geben, auf denen über aktuelle wichtige Themen beraten wird. Im Rahmen der Lissabon-Strategie wurde im Jahr 2000 vereinbart, die Märzgipfel künftig der Erörterung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und umweltpolitischer Themen vorzubehalten. Die Sitzungen des Europäischen Rates sind nicht öffentlich, allerdings informiert der Ratspräsident das Europäische Parlament über die Ergebnisse und legt diesem einen schriftlichen Bericht vor. Außerdem werden am Ende der Sitzungen des Europäischen Rates die "Schlussfolgerungen des Vorsitzes" veröffentlicht. Diese Schlussfolgerungen sind im Internet abrufbar unter der URL: http://ue.eu.int/de/info/eurocouncil/intex.htm.

Der Europäische Rat hat sich erstmals eine Geschäftsordnung gegeben mit dem Beschluss des Europäischen Rates vom 1. Dezember 2009, 2009/882/EU.⁵

Sitzungen des Europäischen Rates dauern gewöhnlicherweise zwei Tage, wobei es bei besonders schwierigen Verhandlungen auch zu Verlängerungen kommen kann. Es reisen jeweils eine große Anzahl an Diplomaten und nationalen Beamten an, außerdem halten sich die Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter bereit, um ihre jeweiligen Regierungen zu beraten. Bei den eigentlichen Verhandlungen im Konferenzraum sind jedoch nur die offiziellen Teilnehmer des Gipfels anwesend. Daneben gibt es Dolmetscher, da die

- 3 Vgl. Weerth, BDZ-Fachteil 2008, F-102 ff. und BDZ-Fachteil 2009, F-6.
- 4 Vgl. Weerth, BDZ-Fachteil 2008, F-85 f.
- 5 ABI. EU 2009 Nr. L 315/51.

Der Vertrag von Lissabon ist am 1.12.2009 in Kraft getreten. Dadurch wurde der EG-Vertrag umbenannt in "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" (AEUV); fast alle Fundstellen änderten sich, viele Neuerungen sind im EUV und AEUV enthalten, u.a. viele Bestandteile des Gescheiterten Europäischen Verfassungsvertrags.

Vgl. Wessels, Europäischer Rat, in: Weidenfeld/Wessels, Europa von A bis Z, 10. Auflage 2007, S. 207 und ausführlich de Schoutheethe/Wallace, The European Council, 2002, URL: http://www.notre-europe.eu/fileadmin/ IMG/pdf/Etud19-en.pdf (06.12.2009).



Teilnehmer jede der 23 EU-Amtssprachen verwenden können. Außerdem dürfen pro Mitgliedstaat zwei Beamte für die Übermittlung von Nachrichten den Raum betreten.

Der Europäische Rat handelt grundsätzlich im Konsens, also einstimmig (Artikel 15 Abs. 4 EUV). Die einzelnen Mitgliedstaaten müssen daher zwischen ihren Positionen Kompromisse finden, um eine Blockade der EU zu vermeiden. Bei Abstimmungen kann sich jedes Mitglied das Stimmrecht eines anderen Mitglieds übertragen lassen (Artikel 235 Abs. 1 UA 1 AEUV). An Abstimmungen nehmen der Kommissionspräsident und der Präsident des Europäsichen Rates nicht teil (Artikel 235 Abs. 1 UA 3 AEUV). Um die Verhandlungen so flexibel wie möglich zu halten, gibt es bei den Sitzungen des Europäischen Rates neben den "Plenarsitzungen" auch Zeit für informelle Gespräche. In besonderen Fällen wird das sogenannte "Beichtstuhlverfahren" angewandt. Hier lotet der Präsident des Europäischen Rates jeweils in Einzelgesprächen mit den Staats- und Regierungschefs den Verhandlungsspielraum der verschiedenen Länder aus und schlägt dann einen Kompromiss vor. Dadurch sollen bei eingefahrenen Verhandlungen Blockaden überwunden werden. Bestimmte Entscheidungen wie die Nominierung des Kommissionspräsidenten werden mit qualifizierter Mehrheit getroffen, wobei dieselben Stimmgewichtungen gelten wie im Rat der EU (Artikel 235 Abs. 1 UA 2 AEUV i.V.m. Artikel 238 Abs. 2 AEUV⁶). Allerdings wird auch bei diesen Entscheidungen üblicherweise so lange verhandelt, bis ein Konsens aller Mitgliedstaaten erreicht ist. Mindestens vier Wochen vor jeder ordentlichen Tagung des Europäischen Rates im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 muss ein Entwurf einer erläuterten Tagesordnung vorliegen (Artikel 3 Abs. 1 UA 1 der Geschäftsordnung), damit sich die Teilnehmer der Sitzung auf die Inhalte vorbereiten können.

E. Tagungen des Europäischen Rates

Seit Ende 2003 finden die Tagungen des Europäischen Rates immer in Brüssel statt, meistens in einem vierteljährlichen Rhythmus. Oftmals finden am Anfang und insbesondere am Ende einer Präsidentschaft sogenannte "Sondergipfel" des Europäischen Rates statt, um strittige Fragen, die auf Ministerebene im Rat der EU nicht geklärt werden konnten, zu entscheiden. Traditionell nehmen die Außenminister an den Tagungen des Europäischen Rates teil.⁷

F. Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des Europäischen Rates sind alle 23 Amtssprachen der EU, die Beiträge werden simultan übersetzt

G. Homepage des Europäischen Rates

URL: http://www.consilium.europa.eu/.

- Durch den Vertrag von Lissabon wurden die Abstimmungsregelungen schrittweise verändert: bis 31. Oktober 2014 gelten die bisherigen Regelungen im System der Stimmengewichtungen; ab 1. November 2014 gilt auf jeweiligen Antrag eines einzelnen Mitgliedstaates eine Übergangsregelung bis zum 31. März 2017, nach welcher die bisherige Stimmengewichtung verlangt werden kann; ab 1. April 2017 gilt endgültig das neue System der doppelten Mehrheit, wonach die qualifizierte Mehrheit erreicht ist, wenn mindestens 72 % der Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der EU-Bevölkerung repräsentieren, den Gesetzgebungsvorschlag unterstützen (Artikel 238 Abs. 2 AEUV).
- 7 Vgl. Auswärtiges Amt, URL: http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/ Europa/Allgemein/Institutionen/ europaeischer-rat.html (06.12.2009).

Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung des gehobenen Zolldienstes

Studienfach Zolltarifrecht

Bearbeitungszeit: 4 Zeitstunden

Hilfsmittel: EZT

Sachverhalte

(Die Sachverhalte wurden der EBTI-Datenbank zu Verbindlichen Zolltarifauskünften entnommen und für Übungszwecke überarbeitet und angepasst.)

1. Haarspange

Zur Einfuhr kommen Haarspangen, bestehend aus einem ca. 8 cm langen und 1 cm breiten Clipverschluss aus Stahl und einer auf der Oberseite befindlichen ca. 9 cm langen stillsierten Kunststoffkrawatte (Fliege). Die Haarspange dient zum Zusammenhalten des Haares. Darüber hinaus besitzt sie auch eine schmückende Funktion. Im Materialwert und im Umfang dominiert der Kunststoff.

2. Regenmesser

Bei dem Regenmesser handelt es sich um ein elektronisches Gerät, das in der Meteorologie eingesetzt wird. Er besteht aus einer Haupteinheit mit einem Display zur Anzeige der Niederschlagsmenge und einer separaten Sensoreinheit mit einem Funksendemodul. Dieses überträgt die Messdaten per Funk an die Haupteinheit.

Stofflich besteht der Regenmesser aus unedlem Metall und Kunststoff.

3. Gewebe

Das Gewebe stellt sich als ungesäumte Meterware im Ballen in einer Breite von 1,30 m dar. Es besteht aus 60 GHT Flachs, 35 GHT Viskose und 5 GHT Seide und ist gefärbt.

4. Schlagmetall

Bei der Ware handelt es sich um unregelmäßig geformte feine Metallfolien. Diese sind plastisch verformbar, haben eine Dicke von ca. 0,14 mm und bestehen aus einer Legierung mit 78 GHT Kupfer und 22 GHT Zink. Das Erzeugnis ist in Tütchen abgepackt und wird als Bastelbedarf zum Verkauf gebracht. Es handelt sich stofflich um kein nicht raffiniertes Kupfer.